



## Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Heroldsbach an ortsansässige Vereine

### (Vereinsförderrichtlinie)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verordnung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Die Gemeinde Heroldsbach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch Dritter. Keine Vereine im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

### 1. Jugendförderung

#### 1.1 Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.
- b) Ein Nachweis über aktive Jugendarbeit muss erbracht werden.
- c) Die Beitragszahlungen der jugendlichen Vereinsmitglieder und die Abführung an die jeweiligen Dachverbände für die jugendlichen Vereinsmitglieder müssen nachgewiesen werden.
- d) Die Jugendförderung wird für Kinder ab drei Jahren und für jugendliche Vereinsmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren gewährt, die Mitglied in einem örtlichen Verein sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.

#### 1.2 Förderbereiche

- a) Die **Jugendförderung** beträgt je Kind bzw. jugendlichem Vereinsmitglied je Jahr **12,00 €**.
- b) Die **Übungsleiterzuschüsse** betragen je Stunde  
von 0 bis 200 Stunden **0,77 €**  
und von 200 bis 300 Stunden **1,53 €**  
der geleisteten und nachgewiesenen Stunden der Sportvereine bzw. entsprechend der Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern (0,29 €/Mitgliedereinheit).
- c) Die **Rückvergütung** für die Nutzung der Hirtenbachhalle erfolgt in voller Höhe der jeweils berechneten Hallengebühr. Ausgenommen von jeglicher Rückvergütung sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder vereinnahmt werden und eine Bewirtung durchgeführt wird.

## 2. Erwachsenenförderung

### 2.1 Fördervoraussetzungen

Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.

### 2.2 Förderbereiche

- a) Die **Übungsleiterzuschüsse** betragen je Stunde  
von 0 bis 200 Stunden 0,77 €  
und von 200 bis 300 Stunden 1,53 €  
der geleisteten und nachgewiesenen Stunden der Sportvereine bzw. entsprechend der Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern (0,29 €/Mitgliedereinheit).
- b) Für alle nachgewiesenen **erwachsenen Vereinsmitglieder** ab 19 Jahren wird eine **Pro-Kopf-Förderung von 1,00 €** gewährt.
- c) Die **Rückvergütung** beträgt jeweils **40 % der Hallengebühr**.
- d) Ausgenommen von jeglicher Rückvergütung sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder vereinnahmt werden und eine Bewirtung durchgeführt wird.
- e) Die Gemeinde fördert Veranstaltungen der beiden Kindergärten (z. B. Basare) durch eine komplette Rückvergütung der Hallengebühren.
- f) Die Gemeinde Heroldsbach fördert Veranstaltungen durch eine komplette Rückvergütung der Hallengebühren, bei denen die Einnahmen vollständig gemeinnützigen Einrichtungen zu Gute kommen (Pfarrfest etc.).
- g) Die Gemeinde fördert **überregionale** Veranstaltungen durch eine komplette Rückvergütung, wenn diese von einem örtlichen Verein / Organisation organisiert und durchgeführt werden.
- h) Abweichend von 2.1 fördert die Gemeinde Heroldsbach die vereinsfreie **Seniorenarbeit** der bestehenden zwei Seniorenkreise in Heroldsbach (katholisch und evangelisch) sowie den bestehenden Seniorenkreis im Ortsteil Oesdorf mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils **200,00 €**.

## 3. Vereinssachzuwendungen

### 3.1 Fördervoraussetzungen

Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.

### 3.2 Förderbereiche

- a) **Anschaffungszuschüsse** (Geräte, Kleidung etc.) **15 %**, maximal **2.000,00 €** pro Jahr.
- b) **Investitionszuschüsse** (Investitionen, Baumaßnahmen) **10 %** jeweils nach den vorgelegten Rechnungen, ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen. Die maximale Förderhöhe beträgt **4.000,00 €** pro Jahr.
- c) Im Falle von **nachhaltigen investiven Maßnahmen** in den Vereinsheimen (z. B. energetische Sanierungen über **40.000,00 €** (brutto) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über eine **erhöhte Investitionsförderung** von bis zu **30 % der Investitionskosten**, fördert jedoch maximal **99.000,00 €**.

#### 4. Zuschuss für Platzpflegearbeiten

Für **Platzpflegearbeiten** der Sportvereine für ihre Sportplätze wird ein Budget von 9.500,00 € zur Verfügung gestellt. Daraus wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von **50 %** des nachgewiesenen **Aufwandes für den Unterhalt, max. 2.000,00 €** je Rasenspielfeld und **max. 1.500,00 € für den Tennisplatz** gewährt. Von einer Zuschussgewährung ausgenommen sind Kosten für die Bewässerung der Plätze.

#### 5. Zuschuss für Vereinsheime

Ein weiteres Budget von 9.500,00 € wird für eine **Vereinsheimförderung** für die Vereine zur Verfügung gestellt, die ein Vereinsheim betreiben (sieben Vereinsheime). Es sind nur die Vereine antragsberechtigt, welche ein Vereinsheim im Eigentum besitzen oder Miet- und Pachtzahlungen (nicht bloße Nebenkosten) leisten müssen. Die Fördersumme wird jährlich pauschal auf die Anzahl der beantragten Vereinsheime verteilt. Jeder Verein erhält nur eine Förderung für ein (Haupt-) Vereinsheim.

#### 6. Antragsstellung und Förderprozedere

- a) Die **Anträge** auf Förderung nach dieser Richtlinie sind jeweils bis **31.03.** eines jeden Jahres **unaufgefordert** (für das **Vorjahr**) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Anträge zum Förderbereich Jugendförderung 1.2 a) ist die namentliche Meldung der Jugendlichen (Anschrift und Geburtsdatum zur Prüfung der Förderfähigkeit) vollständig vorzulegen und nachzuweisen.
- b) Bei der Pro-Kopf-Erwachsenenförderung sind die Vereinsmitglieder bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr mit einem gesonderten Antragsformular zu melden.
- c) Über die Anträge entscheidet der Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sportausschuss bzw. der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister in seiner Zuständigkeit.
- d) Die Auszahlung der Zuschüsse kann nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nach Rechtskraft des Haushaltes erfolgen.
- e) Verspätetet abgegebene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Es erfolgt keine rückwirkende Förderung aus vergangenen Haushaltsjahren.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.10.2015 außer Kraft.

Heroldsbach, 16.09.2021



Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister



## Formblatt zur Beantragung einer Vereinsförderung aufgrund der Vereinsförderrichtlinie vom 15.09.2021

### A. Antragsteller

Vereine und sonstige Einrichtungen	
Bezeichnung	
Vorstand/Vorsitzender	
Anschrift	
E-Mail	
Telefon	

### B. Beantragte Förderungen (für das Abrechnungsjahr \_\_\_\_\_ )

1. Jugendförderung	
<b>a) Jugendförderung je Kind/Jugendlicher 12,- €</b> von 3 bis 18 Jahren (Ablauf 17. Lebensjahr), nur mit Wohnsitz in Heroldsbach	
Anzahl Kinder/Jugendliche	
Bitte namentliche Meldung (Anschrift, Geburtsdatum) zur Prüfung angeben	
<b>b) Übungsleiterzuschüsse</b>	
Anzahl 0–200 Stunden (0,77 €/h)	
Anzahl 200–300 Stunden (1,53 €/h)	
Nachgewiesene Std. Sportbetriebsförderung (Mitgliedereinheiten)	

2. Erwachsenenförderung	
<b>a) Übungsleiterzuschüsse</b>	
Anzahl 0–200 Stunden (0,77 €/h)	
Anzahl 200–300 Stunden (1,53 €/h)	
Nachgewiesene Std. Sportbetriebsförderung (Mitgliedereinheiten)	
<b>b) Pro-Kopf-Förderung 1,- €</b>	
Anzahl Mitglieder >=19 Jahre	
Nachgewiesene Std. Sportbetriebsförderung (Mitgliedereinheiten)	

3. Vereinssachzuwendungen	
a) <b>Anschaffungszuschüsse</b> (Geräte, Kleidung etc., 15 %, max. 2.000,- €/Jahr)	
Nachgewiesene Kosten	
b) <b>Investitionszuschüsse</b> (Investitionen, Baumaßn., 10 %, max. 4.000,- €/Jahr)	
Nachgewiesene Kosten	
c) <b>Nachhaltige investive Maßnahmen in den Vereinsheimen</b> (aufgrund Umfang ggf. gesondert beantragen)	
Nachgewiesene Kosten	

4. Zuschüsse Vereinsheime	
<i>(Budget 9.500,- €, wird pauschal auf die Anzahl der geförderten Vereine verteilt)</i>	
Kosten für Betrieb Vereinsheim	
Kosten für Miete/Pacht	
Bemerkungen	

Bemerkungen zum Antrag

**Wichtiger Hinweis:**

Bitte der Beantragung die jeweiligen Nachweise über Anzahl Mitglieder, Stunden, Aufwendungen, Kosten, Rechnungen, eventuell Kostenschätzungen etc. beifügen, da der Antrag ohne Nachweise nicht bearbeitet werden kann.

## C. Weitere notwendige Angaben

<i>Bankverbindung</i>	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

## D. Datenschutz-Erklärungen

In die Verarbeitung meiner Angaben willige ich ein.

Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO habe ich erhalten.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Heroldsbach, Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach.

Kontaktadressen für den Datenschutzbeauftragten: Gemeinde Heroldsbach, Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach, E-Mail: [datenschutz@heroldsbach.de](mailto:datenschutz@heroldsbach.de), Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Herr Daniel Buder

Ihre Angaben werden zum Zweck der Antragsbearbeitung verarbeitet. Zum Zweck der Bearbeitung des Antrages werden Ihre Angaben verarbeitet und soweit erforderlich an andere Ämter und Stellen übermittelt. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO verarbeitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) sowie auf der Homepage der Gemeinde unter [www.heroldsbach.de/navigation-meta/datenschutz/](http://www.heroldsbach.de/navigation-meta/datenschutz/)

Heroldsbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift (ggf. Stempel)*

# Hinweisblatt Datenschutz

*(Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO)*

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Beantragung einer Vereinsförderung durch die Gemeinde Heroldsbach.

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Heroldsbach,  
Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach, Tel.: 09190 92 92-0, E-Mail: [gemeinde@heroldsbach.de](mailto:gemeinde@heroldsbach.de)

## 3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Heroldsbach, Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach, E-Mail: [datenschutz@heroldsbach.de](mailto:datenschutz@heroldsbach.de)  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Herr Daniel Buder

## 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

### a. Zwecke der Verarbeitung:

Zweck der Datenerhebung ist es, die örtlichen Vereine mit einer Vereinsförderung zu unterstützen.

### b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gemeinde Heroldsbach. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (außerhalb der EU)

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/internationale Organisation zu übermitteln.

**Gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO stellt Ihnen die Gemeinde Heroldsbach als Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung zusätzlich zu den Informationspflichten des Abs. 1 weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.**

**Gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO stellt der Verantwortliche der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Erhebung zusätzlich zu den Informationspflichten des Abs. 1 folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:**

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Beendigung dieses außerordentlichen Ereignisses unmittelbar und vollumfänglich gelöscht (Art. 17 a DSGVO) bzw. wenn Ihre Einwilligung widerrufen wird.

## 8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Heroldsbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.

*(Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht).*

## 10. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.

Die Gemeinde Heroldsbach benötigt Ihre Daten, um eine Förderung der örtlichen Vereine zu prüfen und bearbeiten zu können.

## 11. Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

*(Sonderfall anstelle des Textes unter Nr. 4a)*